

99050210044000

Messen, Ausstellungen und Märkte Aufhebung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012481/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050210044000
Leistungsbezeichnung I	Messen, Ausstellungen und Märkte Aufhebung
Leistungsbezeichnung II	Festsetzung von Messen, Ausstellungen oder Märkte aufheben
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Volksfeste, Markt, Jahrmarkt, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezialmarkt, Aufhebung Festsetzung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.06.2024
Fachlich freigegen durch	Wirtschaftsordnung
Handlungsgrundlage	§ 69b Änderung und Aufhebung der Festsetzung (GewO) <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_69b.htm> [I](https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_69b.htm l) § 64 Messe (GewO) <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_64.html> § 65 Ausstellung (GewO) <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_65.html> § 66 Großmarkt (GewO) <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_66.html> § 67 Wochenmarkt (GewO) <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_67.html> § 68 Spezialmarkt und Jahrmarkt (GewO) <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_68.html>
Teaser	Sie können die Festsetzung einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes aufheben lassen.
Volltext	Sie können als veranstaltende Person beantragen, die Festsetzung Ihrer Messen, Ausstellungen oder Märkte von der zuständigen Stelle aufheben zu lassen. Die Aufhebung der Festsetzung für Wochen-, Jahrmarkte oder Volksfeste erfolgt nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung für Sie nicht zumutbar ist. Bei Messen, Ausstellungen oder Großmärkte genügt auch die Anzeige, dass die Veranstaltung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird.
Erforderliche Unterlagen	Machen Sie in Ihrem formlosen Antrag die folgenden Angaben:

Modul	Sachverhalt
	• Angaben zur veranstaltenden Person • Bezeichnung der Veranstaltung • Anschrift der Veranstaltung • Begründung der Aufhebung
Voraussetzungen	• Die Veranstaltung wurde bereits von der zuständigen Stelle festgesetzt. • Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine der folgenden Veranstaltungsformen: • Messe • Ausstellung • Großmarkt • Wochenmarkt • Spezialmarkt • Jahrmarkt • Die Festsetzung eines Wochen- oder Jahrmarktes oder eines Volksfestes können Sie nur aufheben lassen, wenn Ihnen die Durchführung nicht zugemutet werden kann.
Kosten	Es fallen Kosten an. Die Höhe der Kosten ist von der Veranstaltungsart und den Kosten für die Festsetzung abhängig. Die Kosten für die Aufhebung betragen 20 % der Kosten für die Festsetzung. In der Regel betragen die Kosten zwischen 20,00 Euro und 300,00 Euro.
Verfahrensablauf	• Sie reichen einen Antrag auf Aufhebung der Festsetzung einer Veranstaltung mit allen erforderlichen Unterlagen postalisch oder per E-Mail bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid. • Sie erhalten einen Gebührenbescheid. • Sie begleichen die Gebühren. Soweit eingerichtet: Alternativ können Sie die Aufhebung der Festsetzung online beantragen: • Sie rufen den Online Dienst auf. • Sie befüllen das Antragsformular und senden es ab.

Modul	Sachverhalt
	• Ihr Antrag und Ihre Unterlagen werden an die zuständige Stelle übermittelt. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Antrag. • Sie erhalten einen Bescheid. • Sie erhalten einen Gebührenbescheid. • Sie begleichen die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist vom Einzelfall abhängig.
Frist	Beantragen Sie die Aufhebung der Veranstaltung rechtzeitig, bevor diese stattfinden wurde.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Aufhebung der Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial-, Jahrmarkten und Volksfesten ist auf Antrag möglich • Wochen- und Jahrmarkte sowie Volksfeste jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung für den Veranstalter unzumutbar ist • Bei Messen, Ausstellungen oder Großmärkte genügt die Anzeige, dass die Veranstaltung nicht oder nicht mehr durchgeführt wird.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Wirtschaft und Innovation
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)